



4021 Linz, Fabrikstraße 32

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICHTelefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at
http://www.uvs-ooe.gv.at
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820713/2/Fi/DR

Datum:

Linz, am 27. November 2008Mitglied, Bericht/In, Bearbeiter/In:
PräsidiumZimmer, Rückfragen:
4A01, Tel. Kl. 15681Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at**Sofort!****Glücksspielgesetz-Novelle 2008,
Entwurf – Stellungnahme**(Zu GZ BMF-010000/0053-VI/A/
2008 vom 4. November 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz ua. geändert werden (Glücksspielgesetz-Novelle 2008) teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Definitionen im Glücksspielgesetz nicht ausreichen, um mit den technischen Errungenschaften Schritt halten zu können. Aus Sicht des Oö. Verwaltungssenats wird die durch den Wegfall des Begriffs "Glücksspielapparat" bewirkte Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit bei der Vollziehung des GSpG positiv gesehen. Jedoch scheinen die im Entwurf vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen – § 2 Abs. 3 GSpG verankert eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen ua. hinsichtlich der Festlegung näherer Regelungen bau- und spieltechnischer Merkmale von Glücksspielautomaten – noch zu wenig konkret, um das in einer Vielzahl von Fällen auftretende Problem der rechtlichen Einordnung sogenannter Internetterminals bewältigen zu können.

Ogleich gemäß der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung des § 61 Abs. 21 GSpG, die Regelung des § 4 Abs. 2 GSpG – und somit die Gesetzgebungskompetenz der Länder betreffend das sogenannte "kleine Glücksspiel" – entfällt, würde bis zum Ablauf der fünfjährigen Umsetzungsfrist weiterhin Rechtsunsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation eines Terminals, der in einem Bundesland, in dem das sogenannte "kleine Glücksspiel" verboten ist, aufgestellt ist und mit einem in einem Bundesland, in dem dieses er-

- 2 -

laubt ist, etablierten Server verbunden ist, bestehen. Eine gesetzliche Klarstellung, ob es sich bei solch einer Vorrichtung um Glücksspiel im Sinne des Gesetzes – mittels Glücksspielautomat oder einer elektronische Lotterie gemäß § 12 a GSpG – handelt, wäre wünschenswert. Nach Ansicht des Oö. Verwaltungssenats sind nach der derzeit geltender Rechtslage die eben beschriebenen Vorrichtungen – die die Entscheidung über Gewinn oder Verlust zentralseitig herbeiführen – nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen, was wiederum zur Konsequenz hat, dass diese der Landesgesetzgeber nicht erfassen kann.

2. In Ergänzung zu den vorgesehenen Inhalten regen wir aufgrund der zunehmenden Bedeutung dieser Form auch eine gesetzliche Klarstellung an, ob es sich bei den sogenannten "umgekehrten Auktionen" – statt wie bei einer normalen Versteigerung wird nicht dem Höchstbieter der Zuschlag erteilt, sondern gewinnt bei einer Rückwärtsauktion der Teilnehmer, der den niedrigsten Beitrag für eine bestimmte Ware bietet, allerdings nur dann, wenn er der Einzige ist, der genau diesen Betrag bietet (vgl. zB www.hammerdeal.com) - um Glücksspiel im Sinn des Gesetzes handelt und welche Regelungen dafür konkret gelten.

Wir ersuchen die aufgezeigten Anmerkungen bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:

Johannes Fischer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Ergeht weiters an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrats per E-Mail begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at